

## **Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor- Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ (FSPO-IIWBS)**

Vom 23. März 2016

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 30. März 2016 die vom Akademischen Senat der TUHH am 23. März 2016 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zuständigkeit .....	1
§ 3	Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science .....	2
§ 4	Abschlussarbeit .....	2
§ 5	Inkrafttreten und Anlagen.....	3
§ 6	Außerkräfttreten und Übergangsregelung.....	3

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Studiendekanat  
Zuständig ist das Studiendekanat Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (2) Prüfungsausschuss  
Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.
- (3) Praktikantenamt  
Zuständig ist das Praktikantenamt des Studiendekanats Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

- (4) Studienfachberatung  
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik benannt.

### **§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science**

- (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:
- a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
  - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
  - c. die Abschlussarbeit (§ 4).
- (2) Abweichend vom § 4 (5) der ASPO sind nur die Prüfungen der Module „Mathematik I“ und „Prozedurale Programmierung“ in dem zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzulegen. Die Anmeldung hierfür erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH; eine Anmeldung für diese Prüfungen durch die Studierenden ist nicht erforderlich.
- (3) Über Absätze 1 und 2 hinaus finden § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

### **§ 4 Abschlussarbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (2) Bei dem parallelen Besuch von Lehr- und Lerneinheiten und abzulegenden Prüfungen ausschließlich aus dem Bachelor-Studiengang ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Bei der Festlegung dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der

Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.

- (4) Über die Absätze 1 bis 3 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten und Anlagen**

- (1) Diese FSPO tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg und am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft und gilt ab Wintersemester 2015/2016.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 begonnen haben. Sie ersetzt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2015/2016 begonnen haben, die FSPO-IIWBS vom 26. November 2014 in der Fassung vom 24. Juni 2015.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelor-Studiengang „Informatik-Ingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.

## **§ 6 Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die FSPO-IIWBS vom 26. November 2014 in der Fassung vom 24. Juni 2015 gilt ausschließlich für die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 begonnen haben und tritt am 30. September 2020 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht beendet haben, entscheidet der Studiendekanatsausschuss Elektrotechnik, Informatik und Mathematik in welche FSPO-CSBS nebst der aktuellsten Anlage übergegangen wird.